

## **Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienst Hessen**

Entschädigungsregelung gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Medizinischen Dienstes Hessen (MD Hessen) auf Basis der Sozialpartnerempfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung (November 2024)

### **§ 1**

#### **Ersatz für Zeitaufwand für Sitzungen (§ 41 Absatz 3, Satz 1 SGB IV)**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten einheitlich für die Teilnahme an einer Sitzung, unabhängig von deren Dauer, pro Sitzungstag einen Pauschbetrag in Höhe von 90, -- €. Der Pauschbetrag fällt auch an, sofern auf die in einer virtuellen oder hybriden Sitzung durchgeführten Beratung eine schriftliche Abstimmung folgt.
- (2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen des Verwaltungsrates erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.
- (3) Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.

### **§ 2**

#### **Ersatz / Entschädigung (§ 41 Absatz 2 SGB IV)**

Der MD Hessen ersetzt gemäß § 41 Absatz 2 SGB IV den Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat den aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beim MD Hessen tatsächlich nachweislich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienst, unter Berücksichtigung der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

### **§ 3**

#### **Ersatz für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen (§ 41 Absatz 3, Satz 2, 1. Halbsatz SGB IV)**

Die / der Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für den Zeitaufwand ihrer Tätigkeit außerhalb von Sitzungen jeweils einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe des achtfachen (8-fachen) Pauschbetrages entsprechend § 1 Absatz 1 der Entschädigungsregelung.

#### § 4

##### **Ersatz von Auslagen außerhalb von Sitzungen (§ 41 Absatz 1, Satz 2 SGB IV)**

- (1) Die Auslagen der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden mit einem monatlichen Pauschbetrag in Höhe von jeweils 81, -- € abgegolten.
- (2) Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

#### § 5

##### **Ersatz für Zeitaufwand anderer Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat (§ 41 Absatz 3, Satz 2, 2. Halbsatz SGB IV)**

Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 90, -- € festgesetzt.

#### § 6

##### **Ersatz von baren Auslagen (§ 41 Absatz 1, Satz 1 SGB IV)**

Die Reisekostenvergütung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat richtet sich nach den folgenden Regeln:

##### **I. Tagegeld**

1. Tagegeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. (20%) für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. (40%) des vollen Tagesgeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2 können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des MD Hessen bzw. der Sozialversicherungsträger generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. (80%) der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

##### **II. Übernachtungsgeld**

1. Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

### III. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

### IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlichen entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

#### 1. Wegstreckenentschädigung

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km).

Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet (z. Z. 5 € / Monat).

#### 2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendung angesehen werden.

#### 3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

#### 4. Sonstige Kosten

- a) öffentlichen Nahverkehr
- b) Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
- d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.



## V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich an- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2, Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) erstattet werden. Die Voraussetzung für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2, Satz 4 Nummer 2 BGleIG.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 21 der Satzung) in Kraft.



.....  
Detlef Stange

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Hessen

### Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

18u2600-0001/2021/007

Die vom Verwaltungsrat am 13.12.2024 beschlossene Satzung des Medizinischen Dienstes Hessen, hier: Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Hessen, wird gemäß § 279 Abs. 2 S. 2 i.V. mit § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Wiesbaden, den 5. Februar 2025

Im Auftrag



Stefan Sydow